

THERAPIEERGÄNZUNG IM RAHMEN DER PA-BEHANDLUNG HIER: VERWENDUNG VON BLATT 2

Aus aktuellem Anlass war eine Krankenkasse mit folgendem Anliegen an den Vorstand der KZV Land Brandenburg herangetreten.

Im Interesse einer zügigen und unkomplizierten Bearbeitung von Anträgen zur Therapieergänzung bittet die Krankenkasse auch in diesen Fällen um die Übersendung von Blatt 2 des PA-Status, allerdings nur mit den Eintragungen zu den betreffenden Zähnen.

Die Prüfung der einschlägigen vertraglichen Regelungen des Ersatzkassenvertrages (über den Bundesmantelvertrag wird noch verhandelt) zu dieser Frage ergab widersprüchliche Aussagen.

Das Verfahren zur Therapieergänzung regelt der § 14 Abs. 4 EKV-Z dahingehend, dass die Therapieergänzung in dem dafür vorgesehenen Feld auf Blatt 1 des PA-Status einzutragen und der Krankenkasse zu übermitteln ist. Eine Übersendung von Blatt 2 ist nicht vorgesehen.

Andererseits fordert die Regelung zum PA-Gutachterverfahren im EKV-Z für die Begutachtung der Therapieergänzung die analoge Anwendung des Gutachterverfahrens für die Erstplanung. Danach ist im Begutachtungsfall Blatt 2 immer mit einzureichen.

Eine Überprüfung der Abrechnung hat darüber hinaus ergeben, dass die meisten Zahnärzte im Land Brandenburg die PA-Behandlung und die Therapieergänzung grundsätzlich gesondert abrechnen und aus diesem Grund bei der Therapieergänzung Blatt 2 ohnehin noch einmal ausfertigen müssen. Insofern bestehen seitens des Vorstandes keine Bedenken, Blatt 2 auch bei der Beantragung einer Therapieergänzung mit einzureichen.

Allerdings besteht aus Sicht des Vorstandes keine Notwendigkeit, grundsätzlich eine Neuausfertigung von Blatt 2 vorzunehmen. Nach Absprache mit der Krankenkasse wird auch die Kopie von Blatt 2 mit den entsprechenden Nachträgen akzeptiert.

Zusammenfassung:

Der Vorstand sieht aus den vorgenannten Gründen keine Bedenken, der Bitte der Krankenkasse, bei einem Antrag auf Therapieänderung auch Blatt 2 des PA-Status mit einzureichen, zu entsprechen.

Dabei sind folgende Varianten möglich:

1. Die PA-Behandlung ist bereits abgerechnet:

Es wird Blatt 1 des PA-Status/Therapieergänzung zusammen mit der Neuausfertigung von Blatt 2 **oder** einer Kopie von Blatt 2 des PA-Antrages mit den entsprechenden Ergänzungen eingereicht.

2. Die PA-Behandlung ist noch nicht abgerechnet:

Es wird Blatt 1 des PA-Status/Therapieergänzung mit Blatt 2, ergänzt um die Eintragungen für die betreffenden Zähne, eingereicht.

Bei auftretenden Fragen können Sie sich vertrauensvoll an Frau Grünwald, Telefon 0331 2977-335, wenden.